

Stromtarif (ST)

Der Verwaltungsrat der Energie Thun AG,

gestützt auf Artikel 66 des Stromversorgungsreglements vom 20. September 2019,

erlässt folgende Tarifbestimmungen:

I. Netzanschlussgebühren

Grundsatz

Art. 1 ¹ Wer ein Gebäude, einen Verbraucher, eine Produktionsanlage oder einen Speicher an die elektrischen Verteilanlagen der Stromversorgung (SV) anschliesst, hat Netzananschlussgebühren zu entrichten.

² Die baulichen Voraussetzungen für den Netzanschluss sind nicht Bestandteil der Netzananschlussgebühren. Der Netzanschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen ab dem Verknüpfungspunkt bereitzustellen und insbesondere die folgenden Kosten zu übernehmen:

- a. den Aushub des Kabelgrabens;
- b. das Wiedereindecken;
- c. die Belagsarbeiten inkl. Nachbehandlung auf öffentlichem oder privatem Grund;
- d. Mauerdurchbrüche;
- e. den Kabelschutz ausserhalb und innerhalb des Gebäudes

Netzanschlussgebühren

Art. 2 ¹ Die Netzanschlussgebühren setzen sich aus dem Netzanschlussbeitrag und dem Netzkostenbeitrag zusammen. Für Anschlüsse in der Bauzone gelten die Ansätze gemäss Anhang A. Für Anschlüsse ausserhalb der Bauzone werden die Netzanschlussgebühren individuell berechnet.

² Die Netzanschlussgebühren bemessen sich nach dem vom Netzanschlussnehmer bestellten Anschluss. Bei einer nachträglichen Reduktion der Anschlussdimensionierung besteht kein Anspruch auf eine Reduktion der Netzanschlussgebühren.

Netzanschlussbeitrag

Art. 3 ¹ Der Netzanschlussbeitrag umfassen die Aufwendungen für die Erstellung der Anschlussleitung vom Verknüpfungspunkt bis zum (Haus-)Anschlusspunkt.

² Muss die Anschlussleitung infolge baulicher Änderungen oder infolge Erhöhung der Anschlussleistung neu erstellt oder angepasst werden, gelten die Ansätze gemäss Anhang A.1 bzw. A.2. Ein bereits bezahlter Netzanschlussbeitrag wird nicht angerechnet. Bei geringfügigen Anpassungen kann die SV anstelle des Netzanschlussbeitrags die effektiven Erstellungskosten in Rechnung stellen.

Netzkostenbeitrag

Art. 4 ¹ Für das vorgelagerte Netz (Grob- und Feinerschliessung) hat der Netzanschlussnehmer einen einmaligen Netzkostenbeitrag zu entrichten.

² Bei einer nachträglichen Erhöhung der Anschlussleistung wird der Netzkostenbeitrag unter Anrechnung des bereits bezahlten Netzkostenbeitrags entsprechend der Erhöhung neu festgesetzt.

³ Bei Wiederaufbau eines Gebäudes oder bei der Wiederinbetriebnahme des Anschlusses, für welche bereits ein Netzkostenbeitrag bezahlt wurde, wird der bereits bezahlte Netzkostenbeitrag berücksichtigt, sofern der Wiederanschluss des wiederaufgebauten Gebäudes

(resp. die Wiederinbetriebnahme des Anschlusses) binnen drei Jahren und ab dem gleichen Verknüpfungspunkt erfolgt.

⁴Energierzeugungsanlagen sind von der Entrichtung von Netzkostenbeiträgen ausgenommen

Ersatz von Freileitungsanschlüssen

Art. 5

¹ Für den vom Netzanschlussnehmer gewünschten Ersatz eines Freileitungsanschlusses durch einen Kabelanschluss bezahlt der Netzanschlussnehmer die Netzanschlussgebühren gemäss Anhang A.5. Die baulichen Voraussetzungen sind nicht Bestandteil der Netzanschlussgebühren und sind durch den Netzanschlussnehmer ab dem Verknüpfungspunkt bereitzustellen. Eine Anpassung der Hausinstallationen auf die neue Situation geht zu Lasten des Netzanschlussnehmers.

² Ist die Erweiterung eines Freileitungsanschlusses erforderlich, hat der Netzanschlussnehmer die effektiven Erweiterungskosten und die Kosten für das Zurückschneiden oder Fällen von hinderlichen Bäumen und Sträuchern zu entrichten.

Beleuchtung von Privatstrassen

Art. 6 Für die Erstellung der Beleuchtung an Privatstrassen wird je Leuchtenstelle eine Gebühr von CHF 3'500.00 für eine Standardbeleuchtung erhoben. Damit sind die Erstellungskosten exkl. Erdarbeiten, Belagsarbeiten und Kabelschutz voll und die Betriebskosten anteilmässig gedeckt. Betrieb und Unterhalt übernimmt die SV.

II. Netznutzungsentgelt (NNE)

1. Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz

Art. 7 Die Endverbraucherin oder der Endverbraucher (nachfolgend Endverbraucher genannt) bezahlt je Zähleranschluss einen Arbeitspreis je Kilowattstunde (kWh) sowie in bestimmten Netznutzungskategorien einen Leistungspreis je Kilowatt (kW) oder einen monatlichen Grundpreis und bei Überbezug von Blindenergie einen Arbeitspreis je KiloVarstunde (kVarh).

Netznutzungskategorien

Art. 8 ¹ Die Verbrauchsstätten der Endverbraucher werden in folgende Netznutzungskategorien (nachfolgend auch als Kategorien bezeichnet) eingewiesen:

² Haushalt

Jahresverbrauch von weniger als 50'000 kWh pro Verbrauchsstätte.

³ Gewerbe

Jahresverbrauch von mehr als 50'000 kWh pro Verbrauchsstätte.

⁴ Gewerbe NE 5

Verbrauchsstätten, die auf der Mittelspannung NE 5 (16 kV) angeschlossen sind.

⁵ Gewerbe NE 5 mit Leistungsbeschränkung

Verbrauchsstätten mit mindestens 630 kW Leistung, die auf der Mittelspannung NE 5 (16 kV) angeschlossen sind und den Energiebezug während einer von der SV vorgegebenen Sperrzeit einschränken.

⁶ Gewerbe mit sehr unregelmässigem Energiebezug

Verbrauchsstätten mit mindestens 50 kW Leistung, die eine Benutzungsdauer (Jahresverbrauch dividiert durch die viertelstündliche Jahreshöchstleistung) von weniger als 500 Std. aufweisen.

Tarifeinweisung **Art. 9** ¹ Die Einweisung in die einzelnen Netznutzungskategorien erfolgt durch die SV.
² Die korrekte Einweisung wird zu Beginn jedes Kalenderjahres auf Basis der Verbrauchsdaten des Vorjahres überprüft.

2. Messung und Abrechnung

Messtarife **Art. 10** Für Messung und Abrechnung werden Messtarife erhoben. Die Ansätze sind im Anhang B.1 zu diesem Stromtarif festgehalten.

Unterbruch des Energiebezugs **Art. 11** Die Messtarife sind auch dann zu entrichten, wenn vorübergehend keine Energie bezogen wird.

Tarifzeiten **Art. 12** ¹ Der Energiebezug wird nach Doppeltarif gemessen. Der Hochtarif (HT) kommt von 06.00 bis 22.00 Uhr, der Niedertarif (NT) von 22.00 bis 06.00 Uhr zur Anwendung.

² Die SV behält sich vor, bei Vorliegen zwingender Gründe diese Zeiten anders anzusetzen.

Leistungsmessung **Art. 13** Bei allen Verbrauchsstätten, die nicht in die Kategorie *Haushalt* eingewiesen sind, wird die viertelstündliche Höchstleistung in der Hochtarifzeit innerhalb eines Monats (in der Regel 30 Tage) gemessen.

Aufschlag NS-Messung **Art. 14** Bei Verbrauchsstätten mit Abgabestelle auf dem Mittelspannungsnetz NE 5 (16 kV) mit Messungen in Niederspannung wird ein Aufschlag von 1,5% auf die gemessene Leistung und den Energiebezug berechnet.

Abschlag NS-Messung **Art. 15** Bei Verbrauchsstätten mit Abgabestelle auf dem Niederspannungsnetz NE 7 (400 V) mit Messungen in Mittelspannung wird ein Abschlag von 1,5% auf die gemessene Leistung und den Energiebezug berechnet.

3. Tarif für Netznutzung

Ansätze **Art. 16** Die Ansätze für die Netznutzung sind im Anhang B.2 zu diesem Stromtarif festgehalten.

Gewerbe NE 5 mit Leistungsbeschränkung **Art. 17** ¹ Bei Verbrauchsstätten der Kategorie *Gewerbe NE 5 mit Leistungsbeschränkung* wird die bestellte Leistung verrechnet.

² Die während der Sperrzeit gemessene Leistung wird ebenfalls verrechnet.

³ Als Sperrzeit gilt die Zeit von 11.30 bis 12.30 Uhr. Die SV kann diese Zeitspanne um maximal eine Stunde vor oder zurück verschieben.

Gewerbe mit sehr unregelmässigem Energiebezug **Art. 18** Bei Verbrauchsstätten der Kategorie *Gewerbe mit sehr unregelmässigem Energiebezug* wird der Tarif für die Netznutzung nach dem Verbrauchsprofil festgelegt.

Vorübergehende Anschlüsse **Art. 19** Endverbraucher, deren Verbrauchsstätten nur temporär und provisorisch ans Verteilnetz angeschlossen werden, bezahlen einen Zuschlag gemäss Anhang B.3 zu diesem Stromtarif auf dem Arbeitspreis (HT und NT). Bei kurzer Anschlussdauer oder unwesentlichem Energiebezug kann die SV eine pauschale Entschädigung für die Netznutzung erheben.

Effizienztarif	<p>Art. 20 Für die Endverbraucher der Netznutzungskategorien gemäss Art. 8 Abs. 3 und 4 besteht die Möglichkeit der Bezahlung eines reduzierten Ansatzes (Effizienztarif) gemäss Anhang B.4 zu diesem Stromtarif, wenn sie nachweisen, dass sie den Strom effizient einsetzen. Die SV entscheidet über die Gewährung des Effizienztarifs und nimmt die notwendigen Kontrollen vor. Ein Rechtsanspruch auf den Effizienztarif besteht nicht.</p> <p>Falls die SV entscheidet, dass die Voraussetzungen für die Gewährung des Effizienztarifs erfüllt sind, sind die Einzelheiten und Modalitäten für die Gewährung des Effizienztarifs in einem Vertrag zwischen der SV und dem Endverbraucher zu regeln. Die Gewährung des Effizienztarifs beginnt ab dem vertraglich vereinbarten Datum.</p>
Öffentliche Beleuchtung	<p>Art. 21 Die Anlagen der öffentlichen Beleuchtung werden in die Kategorie <i>Haushalt</i> eingewiesen.</p>
Verrechnung von Blindenergie	<p>Art. 22 ¹ Bei Verbrauchsstätten mit Leistungsmessung wird der Blindenergiebezug, der die Hälfte des Wirkenergiebezugs übersteigt (Leistungsfaktor < 0,9), verrechnet.</p> <p>² Weist der Energieverbrauch einen Leistungsfaktor < 0,8 auf, so ist zu Lasten des Endverbrauchers nach den technischen Richtlinien der SV eine Kompensationsanlage einzubauen.</p>
Flexibilitäten	<p>Art. 23¹ Kunden, die der Energie Thun AG eine Flexibilität zur Verfügung stellen, erhalten einen Preisvorteil gemäss Anhang B.5.</p> <p>² Für Wärmepumpen mit einer Leistung von mehr als 3.6 kVA, deren Einsatz durch die Energie Thun AG gesteuert werden kann, wird eine monatliche Gutschrift in CHF/kW erstellt. Es gilt eine Sperrung von maximal zweimal zwei Stunden täglich. Der Kunde meldet der Energie Thun AG die elektr. Leistung der Wärmepumpe.</p> <p>³ Kunden mit separater Messung für Elektroladestationen, deren Ladeleistung durch die Energie Thun AG während zwei Stunden täglich auf den minimalen für das Fahrzeug möglichen Ladestrom beschränkt werden kann, erhalten eine Preisreduktion auf dem Arbeitspreis.</p>
	<h4>4. Abgaben</h4>
Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen	<p>Art. 24 ¹ Die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen sind Bestandteil des Netznutzungsentgelts. Sie basieren auf der zwischen der Stadt Thun und der Energie Thun AG abgeschlossenen Vereinbarung.</p> <p>² Die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen werden in Rappen/kWh erhoben. Die Ansätze sind im Anhang B.5 zu diesem Stromtarif festgehalten.</p> <p>³ Falls die vom Endverbraucher zu bezahlenden Abgaben und Leistungen einen im Anhang B.5 zu diesem Stromtarif festgehaltenen Maximalbetrag nicht übersteigen sollen, gilt bei Arealnetzen (Stromleitungen mit kleiner räumlichen Ausdehnung zur Feinverteilung von elektrischer Energie; Art. 4 Abs. 1 Bst. a. StromVG) das Folgende:</p> <p>a) Bei Arealnetzen, bei welchen die Energiebezüge beim Endverbraucher gemessen werden, werden für die Ermittlung des im Anhang B.5 zu diesem Stromtarif festgehaltenen Maximalbetrags die jeweiligen Energiebezüge des betreffenden Endverbrauchers berücksichtigt.</p> <p>b) Bei Arealnetzen, die am Arealnetzanschlusspunkt gemessen werden, wird zwischen dem Energiebezug durch die Verbrauchsstätte des Arealnetzbetreibers und dem Energiebezug durch die Verbrauchsstätte(n) anderer Endverbraucher differenziert. Für die Ermittlung des im Anhang B.5 zu diesem Stromtarif festgehaltenen Maximalbetrags werden die</p>

Energiebezüge der verschiedenen Verbrauchsstätten innerhalb eines Arealnetzes nicht zusammengerechnet.

Falls ein Arealnetzbetreiber bzw. ein Endverbraucher innerhalb eines Arealnetzes gemäss Buchstabe b geltend macht, dass die von ihm zu bezahlenden Abgaben und Leistungen den im Anhang B.5 zu diesem Stromtarif festgehaltenen Maximalbetrag übersteigen, obliegt es dem betreffenden Arealnetzbetreiber bzw. dem betreffenden Endverbraucher, den Nachweis zu erbringen, dass die von ihm zu bezahlenden Abgaben und Leistungen für den Energiebezug durch seine Verbrauchsstätte den im Anhang B.5 zu diesem Stromtarif festgehaltenen Maximalbetrag übersteigen. Kann der Nachweis erbracht werden, bezahlt der betreffende Arealnetzbetreiber bzw. der betreffende Endverbraucher für den Energiebezug durch seine Verbrauchsstätte den im Anhang B.5 zu diesem Stromtarif festgehaltenen Maximalbetrag.

Förderabgabe Energieeffizienz	Art. 25 Die Förderabgabe Energieeffizienz wird gemäss den Vorgaben der Stadt Thun dem Endverbraucher weiter verrechnet.
Systemdienstleistungen (SDL)	Art. 26 Die Kosten für die Systemdienstleistungen werden gemäss den Ansätzen der nationalen Netzgesellschaft (Swissgrid) den Endverbrauchern weiterverrechnet.
Bundesabgaben	Art. 27 Der Netzzuschlag des Bundes wird gemäss den gesetzlichen Vorgaben den Endverbrauchern weiterverrechnet.
Weitere Angaben	Art. 28 Die SV behält sich vor, weitere Abgaben gemäss den gesetzlichen Bestimmungen in Rechnung zu stellen.

III. Tarif für Energielieferung

Geltungsbereich	Art. 29 Dieser Tarif gilt ausschliesslich für Endverbraucher mit Grundversorgung, d.h. für feste Endverbraucher sowie für Endverbraucher, die von ihrem Anspruch auf Netzzugang nicht Gebrauch machen. Vorbehalten bleibt Art. 34.
Tarifzeiten	Art. 30 Es gelten die gleichen Tarifzeiten wie bei der Netznutzung.
Stromprodukte	<p>Art. 31 ¹ Den Endverbrauchern stehen folgende Stromprodukte zur Auswahl:</p> <p>² THUNPFUUS (naturemade star zertifiziert) 100% regionale Wasser- und Solarenergie.</p> <p>³ GRUNDPFUUS Mehrheitlich aus erneuerbarer Schweizer Energie (Wasserkraft oder regionaler Abfall). Anteil erneuerbare Energie aus regionaler Produktion.</p>
Produktwahl und -wechsel	<p>Art. 32 ¹ Die Endverbraucher können die Stromprodukte frei wählen.</p> <p>² Ein Produktwechsel ist jeweils auf Beginn des nächsten Quartals möglich. Der Änderungsauftrag ist spätestens 5 Tage vor Ende des Quartals der Energie Thun AG schriftlich mitzuteilen.</p> <p>³ Erhält die Energie Thun AG keine Meldung vom Endverbraucher, welches Produkt er wünscht, so wird Grundpfuus geliefert und verrechnet.</p>
Einspeisung zertifizierter Strom	<p>Art. 33 ¹ Die Energie Thun AG stellt sicher, dass die bestellten und abgerechneten Strommengen innerhalb des gleichen Kalenderjahres in den entsprechend zertifizierten Kraftwerken produziert und in das Netz eingespeist werden.</p> <p>² Zum Ausgleich der Bilanzen kann von Dritten zertifizierter Strom hinzugekauft werden.</p>

Ansätze	Art. 34 Die Ansätze für die Energielieferung sind im Anhang C.1 zu diesem Stromtarif festgehalten.
Vorübergehende Anschlüsse	Art. 35 Endverbraucher, deren Verbrauchsstätten nur temporär und provisorisch mit Energie beliefert werden, bezahlen einen Zuschlag gemäss Anhang C.2 zu diesem Stromtarif auf dem jeweiligen Stromprodukt. Bei kurzer Lieferdauer oder unwesentlichem Energiebezug kann die SV eine pauschale Entschädigung für die Energielieferung erheben.
Ersatzstromversorgung	Art. 36 Endverbraucher, die von ihrem Anspruch auf Netzzugang Gebrauch gemacht haben, jedoch keinen gültigen Liefervertrag haben, werden mit dem Standardprodukt beliefert. Sie bezahlen den Preis gemäss Anhang C3 zu diesem Stromtarif.

IV. Tarif über die Vergütung für die Abnahme von dezentraler Elektrizität (Stromrücklieferung)

Anwendung	<p>Art. 37¹ Der vorliegende Tarif regelt die Vergütung für die Abnahme von dezentral produzierter Elektrizität durch Energie Thun AG (Stromrücklieferung).</p> <p>² Die Energie Thun AG vergütet die von den dezentral Produzierenden, gemäss Artikel 12 und 15 des Energiegesetzes, nicht selbst verbrauchte und somit in das Netz von Energie Thun AG eingespeiste Elektrizität nach den Vergütungssätzen gemäss diesem Tarif.</p>
Abnahme von Elektrizität aus Photovoltaikanlagen	<p>Art. 38¹ Für Elektrizität aus Photovoltaikanlagen können die dezentral Produzierenden wählen, ob sie die Herkunftsnachweise (HKN) an Energie Thun AG übertragen wollen oder nicht.</p> <p>² Der Vergütungssatz für die Abnahme von Elektrizität aus Photovoltaikanlagen ohne HKN wird rückwirkend für das jeweilige Quartal festgelegt. Die Rückspeisevergütung für Elektrizität aus erneuerbarer Energie nach Vorgaben von Art. 15 Abs. 1^{bis} des Energiegesetzes und Art. 12 Abs. 1 und 1^{bis} der Energieverordnung entspricht dem Referenz-Marktpreis nach Artikel 15 Absätze 1 und 3 der Energieförderungsverordnung (EnFV) oder mindestens der Minimalvergütung gemäss Art. 12 Abs. 1^{bis} EnV.</p> <p>Der Referenz-Marktpreis bezieht sich auf Graustrom (Strom ohne Herkunfts- bzw. Qualitätsnachweis). Die jeweils gültigen Vergütungssätze werden auf der Webseite jeweils spätestens am 10. Arbeitstag nach Quartalsende publiziert.</p>
Abnahme von HKN für Elektrizität aus Photovoltaikanlagen	<p>Art. 39¹ Die HKN für Elektrizität aus Photovoltaikanlagen werden durch die Energie Thun AG abgenommen, wenn die Anlage bei der akkreditierten Zertifizierungsstelle für die Erfassung von HKN und die Abwicklung der Förderprogramme für erneuerbare Energien des Bundes registriert ist und keine kostendeckende Einspeisevergütung oder Mehrkostenfinanzierungsförderung erhält.</p> <p>² Die Abnahme von HKN wird zusätzlich zur Vergütung nach Art. 38 Abs. 2 dieses Tarifs entschädigt.</p> <p>³ Der Vergütungssatz für die Abnahme von HKN für Elektrizität aus Photovoltaikanlagen wird jährlich neu bestimmt und auf der Webseite der Energie Thun AG veröffentlicht.</p>
Ansätze	Art. 40 Die Ansätze für die Stromrücklieferung und Herkunftsnachweise sind im Anhang D zu diesem Stromtarif festgehalten.
Kündigung	<p>Art. 41¹ Die Frist für Produzenten für die Meldung der Inanspruchnahme der Abnahme- und Vergütungspflicht der physikalischen Energie sowie den Verzicht darauf beträgt einen Monat und kann auf jedes Quartalsende erfolgen. Art. 10 Abs. 4 EnV regelt die Wechselfrist.</p> <p>² Die Kündigungsfrist der Abtretung der Herkunftsnachweise an die Energie Thun AG beträgt einen Monat und kann auf jedes Quartalsende erfolgen.</p>

Stromrücklieferung aus Erdgas und weiteren nicht erneuerbaren Energieträgern

Art. 42 Die Vergütung für die physikalische Stromlieferung aus nicht erneuerbaren Energieträgern ohne Herkunftsnachweis wird individuell festgelegt.

V. Allgemeine Bestimmungen

Preisänderungsklausel

Art. 43 ¹ Die Tarife werden gemäss den gesetzlichen Grundlagen und den Vorgaben der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) ermittelt. Die Tarife für die Netznutzung basieren auf den Kosten des Vorliegernetzes sowie den Kosten des Stromnetzes der Energie Thun AG; die Preise für die Energielieferung basieren auf den Kosten der Eigenproduktion der Energie Thun AG und der Beschaffung bei Lieferanten. Verändern sich die gesetzlichen Grundlagen, die Vorgaben der EiCom oder die Kosten, so ist die Direktion der Energie Thun AG ermächtigt, die Tarife im gleichen Ausmass anzupassen.

² Änderungen an den Tarifen aus anderen als den in Abs. 1 erwähnten Gründen hat der Verwaltungsrat zu beschliessen.

Mehrwertsteuer

Art. 44 Die jeweils geltende Mehrwertsteuer ist zusätzlich zu den in den Anhängen A – C zu diesem Stromtarif aufgeführten Beträgen geschuldet.

Lieferungsbedingungen und Werkvorschriften

Art. 45 Soweit dieser Tarif nichts anderes bestimmt, gelten das jeweils in Kraft stehende Stromversorgungsreglement sowie die Werkvorschriften über die Ausführung von Installationen.

Inkrafttreten

Art. 46 ¹ Dieser Tarif wurde vom Verwaltungsrat der Energie Thun AG am 19. Juni 2025 genehmigt. Er tritt per 1. Januar 2026 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten wird der Stromtarif vom 19. September 2024 aufgehoben.

Thun, 19. Juni 2025

Für den Verwaltungsrat

Der Präsident: Beat Ammann
Der CEO: Michael Gruber

Anhang A: Ansätze Netzanschlussgebühren

Die Gebühren je Anschlussleitung gemäss Art. 2 Stromtarif betragen:

A.1 Niederspannung NE 7 (400 V)

Netzanschlussbeitrag (Kabellänge bis 80 m)	CHF
Kabelquerschnitt	
16 mm ²	2'750.00
25 mm ²	3'300.00
50 mm ²	4'500.00
95 mm ²	6'000.00
150 mm ²	8'600.00
> 150 mm ² individuelle Berechnung	
> 80 m entsteht ein Zuschlag pro Meter Kabelleitung	
Netzkostenbeitrag (exkl. Energieerzeugungsanlagen)	
Netzanschlussstelle – Lokales Verteilnetz NE 7 (400 V)	CHF/kW 190.00
	CHF/A 132.00

A.2 Mittelspannung NE 5 (16 kV)

Netzanschlussbeitrag	CHF
Individuelle Berechnung	
Netzkostenbeitrag	CHF/kW
Netzanschlussstelle – Regionales Verteilnetz NE 5 (16 kV)	70.00

A.3 Temporäre Anschlüsse

A.3.1 Temporäre Anschlüsse NE 7 (400 V)

Netzanschlussbeitrag	CHF
Es gilt das Preisblatt für Bauanschlusszählerkasten (BAZK)	
Netzkostenbeitrag	
Es gilt das Preisblatt für Bauanschlusszählerkasten (BAZK)	

A.3.2 Temporäre Anschlüsse NE 5 (16 kV)

Netzanschlussbeitrag	CHF
Individuelle Berechnung	
Netzkostenbeitrag	CHF/Jahr
Netzanschlussstelle – Regionales Verteilnetz NE 5 (16 kV)	5'000.00

A.4 Öffentliche Anschlussstellen (Markt, Festivitäten, Kleinverbraucher¹)

Netzanschlussbeitrag	CHF
Individuelle Berechnung	
Netzkostenbeitrag	
Netzanschlussstelle – Lokales Verteilnetz NE 7 (400 V)	CHF/kW 190.00
	CHF/A 132.00

A.5 Ersatz von Freileitungsanschlüssen durch Kabelanschluss

Netzanschlussbeitrag	CHF
Pauschal	2'300.00
Netzkostenbeitrag (Zusätzlich beanspruchte Leistung in kW)	
Netzanschlussstelle – Lokales Verteilnetz NE 7 (400 V)	CHF/kW 190.00
	CHF/A 132.00

A.6 Rückbau bestehender Anschluss

	CHF
Kabelquerschnitt bis 95 mm ²	1'500.00
Kabelquerschnitt ab 95 mm ² individuelle Berechnung	

A.7 Hausanschlusskasten (HAK)

HAK Aufputz	CHF
63 A	250.00
160 A	370.00
250 A	1'150.00
400 A	1'250.00
Weitere Modelle individuelle Berechnung	

A.8 Kabelabdichtelement

Ringraumabdichtung	CHF
Kabel bis 95mm ² , bei bestehendem Rohr	250.00
Kabel bis 95mm ² und neuem Rohr HD-PE 112/100	350.00
Kabel ab 95mm ² , bei bestehendem Rohr	350.00
Kabel ab 95mm ² und neuem Rohr ab HD-PE 112/100	450.00

¹ Anschlüsse mit einem Anschluss-Überstromunterbrecher von maximal 16 A (1-phasig) oder maximal 25 A (3-phasig).

Anhang B: Ansätze Netznutzungsentgelt

Die folgenden Ansätze gelten per 1. Januar 2026. Gemäss Art. 37 Stromtarif ist die Energie Thun AG ermächtigt, die Tarifansätze anzupassen. Die aktuell gültigen Preise sind in den Preisblättern auf der Homepage zu finden.

B.1 Messtarife

Die Ansätze gemäss Art. 10 Stromtarif betragen:

Messung	Einheit	Ansatz
Direktmessung NE 7	CHF/Mt	5.00
Wandlermessung NE 7	CHF/Mt	10.00
Wandlermessung NE 5	CHF/Mt	42.00

B.2 Netznutzung

Die Ansätze für die Netznutzungskategorien gemäss Art. 8 und 16 Stromtarif betragen:

	Einheit	Ansatz
Haushalt		
Hochtarif	Rp./kWh	9.65
Niedertarif	Rp./kWh	3.75
Gewerbe		
Hochtarif	Rp./kWh	5.72
Niedertarif	Rp./kWh	2.57
Leistungspreis je kW/Mt	CHF/kW/Mt	8.15
Blindenergie Hochtarif	Rp./kVarh	6.15
Blindenergie Niedertarif	Rp./kVarh	4.05
Gewerbe NE 5		
Hochtarif	Rp./kWh	2.00
Niedertarif	Rp./kWh	0.60
Leistungspreis je kW/Mt	CHF/kW/Mt	4.72
Blindenergie Hochtarif	Rp./kVarh	6.15
Blindenergie Niedertarif	Rp./kVarh	4.05
Gewerbe NE 5 mit Leistungsbeschränkung		
Hochtarif	Rp./kWh	2.00
Niedertarif	Rp./kWh	0.60
Preis je kW/Mt bestellte Leistung	CHF/kW/Mt	2.00
Preis je kW/Mt effektive Leistung während Sperrzeit	CHF/kW/Mt	26.10
Blindenergie Hochtarif	Rp./kVarh	6.15
Blindenergie Niedertarif	Rp./kVarh	4.05

	Einheit	Ansatz
Gewerbe mit sehr unregelmässigem Energiebezug		
Hochtarif	Rp./kWh	5.72
Niedertarif	Rp./kWh	2.57
Preis je kW/Mt bestellte Leistung	CHF/kW/Mt	6.30
Preis je kW/Mt effektive Leistung während Sperrzeit	CHF/kW/Mt	35.20
Blindenergie Hochtarif	Rp./kVarh	6.15
Blindenergie Niedertarif	Rp./kVarh	4.05
Gewerbe NE 5 mit sehr unregelmässigem Energiebezug		
Hochtarif	Rp./kWh	2.00
Niedertarif	Rp./kWh	0.60
Preis je kW/Mt bestellte Leistung	CHF/kW/Mt	0.00
Preis je kW/Mt effektive Leistung während Sperrzeit	CHF/kW/Mt	6.15
Blindenergie Hochtarif	Rp./kVarh	6.15
Blindenergie Niedertarif	Rp./kVarh	4.05

B.3 Vorübergehende Anschlüsse

Die Aufpreise und pauschalen Ansätzen für Netznutzung bei vorübergehenden Anschlüssen gemäss Art. 19 Stromtarif betragen:

	Einheit	Ansatz
Aufpreis Hochtarif	Rp./kWh	2.00
Aufpreis Niedertarif	Rp./kWh	2.00

B.4 Effizienztarif

Die Ansätze für die Netznutzung von berechtigten Endverbrauchern gemäss Art. 20 Stromtarif betragen:

	Einheit	Ansatz
Gewerbe Effizienz		
Hochtarif	Rp./kWh	5.14
Niedertarif	Rp./kWh	2.57
Leistungspreis je kW/Mt	CHF/kW/Mt	7.34
Blindenergie Hochtarif	Rp./kVarh	6.15
Blindenergie Niedertarif	Rp./kVarh	4.05
Gewerbe NE 5 Effizienz		
Hochtarif	Rp./kWh	1.92
Niedertarif	Rp./kWh	0.60
Leistungspreis je kW/Mt	CHF/kW/Mt	4.53
Blindenergie Hochtarif	Rp./kVarh	6.15
Blindenergie Niedertarif	Rp./kVarh	4.05

B.5 Flexibilitäten

Die Preisvorteile bei der Netznutzung für Flexibilitäten gemäss Art. 23 betragen:

	Einheit	Ansatz
Wärmepumpen, Vergütung	CHF/kW/Mt.	1.00
Elektroladestationen, Preisreduktion	Rp./kWh	1.50

B.6 Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen

Die Ansätze gemäss Art. 24 Stromtarif betragen:

Netz Energie Thun AG

Für alle Netznutzungskategorien 2.80 Rp./kWh,
höchstens CHF 2'700.00 p.Q.

Anhang C: Ansätze Tarif für Energielieferung

Die folgenden Ansätze gelten per 1. Januar 2026. Gemäss Art. 37 Stromtarif ist die Energie Thun AG ermächtigt, die Tarifsätze anzupassen. Die aktuell gültigen Preise sind in den Preisblättern auf der Homepage zu finden.

C.1 Stromprodukte

Die Ansätze der Stromprodukte gemäss Art. 31 und 34 Stromtarif betragen:

Produkt	Einheit	Ansatz
THUNPFUUS		
Hochtarif	Rp./kWh	16.10
Niedertarif	Rp./kWh	13.05
GRUNDPFUUS		
Hochtarif	Rp./kWh	14.40
Niedertarif	Rp./kWh	11.35

C.2 Vorübergehende Anschlüsse

Die Aufpreise und pauschalen Ansätze für Energielieferung bei vorübergehenden Anschlüssen gemäss Art. 35 Stromtarif betragen:

	Einheit	Ansatz
Aufpreis Hochtarif	Rp./kWh	2.00
Aufpreis Niedertarif	Rp./kWh	2.00

C.3 Ersatzstromversorgung

Der Preis ist je nach Profil verschieden und wird anhand der Preise am Spotmarkt bestimmt. Er setzt sich wie folgt zusammen:

Basispreis	Rp./kWh	Preis am Spotmarkt für die bezogene Energiemenge
Aufpreis für die Ökologie (CH-Wasserkraft)	Rp./kWh	0.55
Aufpreis für Risiko und Mehraufwand	Rp./kWh	4.00
Grundpreis Ersatzversorgung	CHF/Mt.	300.00

Der Aufpreis für die Ökologie wird jährlich neu berechnet.

Anhang D: Ansätze Stromrücklieferung

Alle Ansätze sind exkl. MWST.

Ist der/die Produzent:in MWST-pflichtig, so erfolgt die Vergütung inkl. MWST.

Die Energie Thun AG nimmt als Verteilnetzbetreiberin die produzierte elektrische Energie aufgrund der gesetzlichen Abnahmepflicht ab und vergütet diese.

Die Vergütung gilt für Energie, welche durch Produzent:innen in das Verteilnetz der Energie Thun AG entsprechend den Bestimmungen von Art. 15 EnG sowie Art. 12 EnV eingespeist wird.

D.1 Stromrücklieferung aus Photovoltaikanlagen

Vergütung als «Strom aus nicht überprüfbaren Energieträgern» ohne Herkunftsnachweis. Die Vergütung erfolgt marktpreisorientiert. Die Vergütungshöhe wird rückwirkend für das jeweilige Quartal festgelegt.

	Einheit	Ansatz
1. Quartal	Rp./kWh	Publikation im April
2. Quartal	Rp./kWh	Publikation im Juli
3. Quartal	Rp./kWh	Publikation im Oktober
4. Quartal	Rp./kWh	Publikation im Januar

Minimalvergütungen

Um die Produzent:innen vor tiefen Marktpreisen zu schützen, werden Minimalvergütungen festgelegt. Diese werden durch das Bundesamt für Energie kommuniziert. Alle notwendigen Informationen zur Rücklieferung finden Sie auf unserer Webseite energiethun.ch/verguetungen

D.2 Vergütung der Herkunftsnachweise

Die Abtretung der Herkunftsnachweise an die Energie Thun AG ist freiwillig. Die Energie Thun AG nimmt die HKN von Photovoltaikanlagen im Versorgungsgebiet ab und vergütet dafür einen Ansatz von 2.5 Rp./kWh.

D.3 Stromrücklieferung aus Erdgas und weiteren nicht erneuerbaren Energieträgern

Die Vergütung für die physikalische Stromlieferung ohne Herkunftsnachweis wird individuell festgelegt.